

Berlin. In dem Beleidigungsprozeß, den der bekannte Jugendschriftsteller Karl May in Dresden gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte, wurde der Angeklagte von dem Schöffengericht Charlottenburg freigesprochen. Der Angeklagte hatte in einem Brief an die Dycrusfängerin Karl. v. Scheldt behauptet, Karl May sein ein geborener Verbrecher. Der Angeklagte hatte den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon wiederholt mit Zuchthaus von 4 Jahren, 3 und 2 Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er endlich niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem habe er aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. geliefert. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe und erlaunte auf Freisprechung.